

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Elisabeth Kittl, Simone Jagl, Claudia Hauschildt-Buschberger,

betreffend Verpflichtende Frauenquoten auch für Vorstände von börsennotierten Unternehmen

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 25. März 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG) (367 d.B. und 421 d.B.) (TOP 2)

BEGRÜNDUNG

Das erklärte Ziel der zugrundeliegenden EU-Richtlinie ist es, die Anwendung des Grundsatzes der Chancengerechtigkeit unabhängig vom Geschlecht zu gewährleisten und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen im Top-Management zu erreichen, indem eine Reihe von Verfahrensvorschriften in Bezug auf die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung oder Wahl zu Direktorinnen und Direktoren auf der Grundlage von Transparenz und Verdiensten festgelegt wird (Erwägungsgrund 7). Unter Direktorinnen und Direktoren im Sinn der Richtlinie sind in Österreich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften sowie Verwaltungsratsmitglieder und geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren von Europäischen Gesellschaften (SE) zu verstehen.

Während die im Aktiengesetz eingeführte Quotenregelung bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit in Aufsichtsräten geführt hat, hinkt die Besetzung von Frauen in Vorstandspositionen insbesondere börsennotierter Gesellschaften weiterhin deutlich hinterher. Es soll daher eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern auch in diesem Bereich gewährleistet.

Die derzeit geltende gesetzliche Geschlechterquote gilt ausschließlich für den Aufsichtsrat (§ 86 Abs. 7 AktG) und bezieht Vorstandsmitglieder nicht ein. Zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter auch bei der Entscheidungsfindung innerhalb des Unternehmens soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine verstärkte Vertretung von Frauen in Vorstandspositionen börsennotierter Gesellschaften gewährleistet. Dadurch lässt sich der verfügbare Talentpool – sowohl von Frauen als auch von Männern – in vollem Umfang

ausschöpfen und es kommt zu einer faireren Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungspositionen der Wirtschaft.

Inklusion und Vielfalt sind zudem von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, wenn es darum geht, Innovation zu fördern und mehr und bessere Fachkompetenzen in die Leitungsorgane einzubinden. Eine stärkere Beteiligung von Frauen in Entscheidungen der Wirtschaft, vor allem in den Leitungsorganen, dürfte sich auch positiv auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den betreffenden Unternehmen und in der Wirtschaft insgesamt auswirken (siehe Erwägungsgrund 10 der RL).

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eine verpflichtende Vertretung beider Geschlechter im Vorstand vorsieht. Künftig sollen dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, sofern dieser aus mehr als zwei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Auf bereits eingetragene Vorstandsmitglieder soll die beabsichtigte Regelung keine Auswirkung haben, diese müssen demnach nicht nachträglich gelöscht werden.“



KITZ

